

Informationen zum Nutzungsrecht an einem Reihengrab

Die wichtigsten Bestimmungen auf Grundlage der Friedhofssatzung der Stadt Siegen (Stand: 2010)

Das Nutzungsrecht entsteht nach der Überlassung des Grabes durch die Friedhofsverwaltung (Datum siehe Urkunde). Als Nutzungsberechtigte(r) haben Sie das Recht im Rahmen der Satzung über die Art und Weise der Grabgestaltung und Grabpflege zu entscheiden (s. auch nächster Absatz). Sie sollten frühzeitig einen Nachfolger für das Nutzungsrecht bestimmen. Dies kann beispielsweise durch Erbvertrag oder Testament erfolgen.

Gestaltung und Pflege der Grabstätte

Der Grabschmuck (Blumen, Kränze etc.) wird ca. 4-6 Wochen nach der Beisetzung von der Friedhofsverwaltung entfernt. Danach ist die Grabstätte so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt wird. Sie muss innerhalb von 6 Monaten gärtnerisch angelegt und dauernd instandgehalten werden. Zugelassen sind nur Pflanzen, die andere Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind Bäume, großwüchsige Sträucher und Einfassungshecken. Um Ihnen die Auswahl von geeigneten Pflanzen zu erleichtern, empfehle ich die auf der Rückseite dieses Schreibens abgedruckten Gehölze und Stauden. Sie können die erforderlichen Grabpflegearbeiten selbst ausführen oder durch einen zugelassenen Friedhofsgärtner ausführen lassen. Die Gestaltung der Gräber mit Kies ist nur bis zu 0,75 m² Fläche erlaubt. Die restliche Grabfläche ist als Pflanzfläche anzulegen.

Ruhezeit / Nutzungszeit

Ruhezeit ist die Zeit, die der Verstorbene in der Erde ruhen muss. Sie beträgt für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre; bei Sargbestattungen von Personen ab dem 5. Lebensjahr beträgt sie 30 Jahre.

Nutzungszeit ist die Zeit, für deren Dauer Sie das Grab als Begräbnis- und Gedenkstätte nutzen können. Sie richtet sich i. d. R. nach der Ruhezeit. Demnach wird das Nutzungsrecht an Gräbern für Sargbestattungen für die Dauer von 30 Jahren (bei Kindergräbern für 20 Jahre) verliehen. **Wiedererwerb oder Verlängerung sind bei Reihengräbern nicht möglich. Auf den Ablauf der Nutzungszeit werden Sie durch einen Aufruf in den Siegener Tageszeitungen sowie durch ein Hinweisschild auf dem Grabfeld hingewiesen.**

Wenn der *Erwerb des Grabes vor dem 08.04.2009* erfolgt ist, können gemäß § 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung auf Antrag zusätzlich bis zu zwei Urnen (Ruhefrist je 20 Jahre) in der Grabstätte beigesetzt werden, soweit die Ruhefrist des Sargbestatteten nicht überschritten wird. Bei einem Graberwerb *nach dem 08.04.2009* sind weitere Beisetzungen in der Grabstätte nicht zulässig.

Übertragbarkeit des Nutzungsrechtes

Sollten Sie das Nutzungsrecht nicht mehr ausüben wollen, können Sie dies auf einen Verwandten oder Erben übertragen. Die Übertragung muss schriftlich erfolgen und sollte mit der Einwilligung des Übernehmenden unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitgeteilt werden.

Rückgabe Nutzungsrecht

Die Rückgabe des Nutzungsrechtes während der Laufzeit ist nur in begründeten Fällen möglich. Ein Antrag auf vorzeitige Einebnung kann bei der Friedhofsverwaltung eingereicht werden. Von dort wird veranlasst, dass die Grabstätte abgeräumt, eingeebnet und mit Rasen eingesät wird. Die Kosten der Pflege der Rasenfläche für die restliche Dauer der Ruhezeit trägt der/die Nutzungsberechtigte.

Grabmale und Grabeinfassungen

Jede Errichtung von Grabmalen und Grabeinfassungen ist genehmigungspflichtig. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Formulare liegen bei den Steinmetzbetrieben aus. Für die Bearbeitung des Antrages, die Überprüfung des Grabmales bei der Aufstellung, für die vorgeschriebene jährliche Standsicherheitsüberprüfung und für das Abräumen des Grabmales nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Genehmigung einer Grabeinfassung ist gebührenfrei. Grabmale dürfen aus Naturstein, Kunststein, Holz oder Metall hergestellt werden. Grabeinfassungen können aus Natur- oder Kunststein, nicht aber aus Beton hergestellt werden. Die Ausführungsvorschriften über Form, Gestaltung und Größe von Grabsteinen und Einfassungen sind Ihrem Steinmetzbetrieb bekannt, welcher Ihnen hierüber gerne Auskunft geben wird.

Grabmale und Einfassungen sind von Ihnen dauernd in einem guten und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Es sind bereits Unfälle mit Personenschäden bekannt geworden, die durch umfallende Grabsteine oder absackende Einfassungen verursacht worden sind. Deshalb möchte ich Sie an dieser Stelle besonders darauf hinweisen, dass Sie als Nutzungsberechtigte(r) für den Zustand des Grabmales und der Einfassung verantwortlich sind.

Sollten Ihrerseits noch Fragen bestehen, wenden Sie sich bitte an die Friedhofsverwaltung:

Universitätsstadt Siegen, Grünflächenabteilung, Fludersbach 56, 57074 Siegen (Tel.: 404-4807 oder 404-4817).

Bei allen Anfragen oder Mitteilungen geben Sie bitte Name und Grablage (Friedhof, Feld, Reihe, Nr.) an. Sie finden die Bezeichnung der Grablage im Gebührenbescheid und in der Urkunde.

Empfehlenswerte Gehölze und Stauden für die Bepflanzung von Grabstätten

Standortangaben: S: Sonne, H: Halbschatten, Sch: Schatten (i. S. = in Sorten)

Deutscher Name	Botanischer Name	Standort	Abstand
1. Flachwachsende Bodendeckungspflanzen (nur eine Art verwenden)			
a) Gehölze			
Beseneheide	<i>Calluna vulgaris</i> , i. S.	S	30
Zwerg-Hartriegel	<i>Cornus canadensis</i>	H - Sch	35
Zwergmispel	<i>Cotoneaster dammeri radicans</i>	S - H	35
Heidekraut	<i>Erica</i> in Arten und Sorten	S	30
Zwerg-Pfaffenhütchen	<i>Euonymus fortunei</i> i. S.	S - Sch	35
Scheinbeere	<i>Gaultheria procumbens</i>	H - Sch	30
Zwerg-Efeu	<i>Hedera helix</i> „Conglomerata“	H – Sch	35
Dickanthere	<i>Pachysandra terminalis</i>	H - Sch	30
Blauer Kriechwacholder	<i>Juniperus horizontalis</i> „Glauca“	S	60
b) Stauden			
Stachelnüsschen	<i>Acaena</i> in Arten und Sorten	S	20
Haselwurz	<i>Asarum europaeum</i>	H - Sch	15
Knöterich	<i>Polygonum vacciniifolium</i>	S - H	25
Braunelle	<i>Prunella</i> in Arten und Sorten	S - H	20
Steinbrech	<i>Saxifarga x arendsii</i> i. S.	H	15
Fetthenne	<i>Sedum spurium</i> i. S.	S	20
Thymian	<i>Thymus serpyllum</i> i. S.	S	20
Ehrenpreis	<i>Veronica prostrata</i> i. S.	S	20
Immergrün	<i>Vinca minor</i>	H - Sch	20
Waldsteinie	<i>Waldsteinia ternata</i>	H - Sch	20
2. Gehölze für Einzel- und Gruppenpflanzung (ca. 3 - 5 Stück)			
a) Einzelpflanzung			
Jap. Schlitzahorn	<i>Acer palmatum</i> „Dissectum“	H	
Jap. Stechpalme	<i>Ilex crenata</i> i. S.	H - Sch	
Lorbeerrose	<i>Kalmia angustifolia</i> „Rubra“	H - Sch	
Skimmie	<i>Skimmia japonica</i>	H - Sch	
Zwerg-Blautanne	<i>Abies concolor compacta</i>	S	
Zwerg-Scheinzypresse	<i>Chamaecyparis</i> (Zwergformen)	S - H	
Zwerg-Wacholder	<i>Juniperus</i> (Zwergformen)	S - H	
Zwerg-Fichte	<i>Picea</i> (Zwergformen)	S - H	
Zwerg-Kiefer	<i>Pinus</i> (Zwergformen)	S - H	
Zwerg-Hemlockstanne	<i>Tsuga canadensis</i> „Nana“	S - H	
b) Gruppenpflanzung			
Berberitze	<i>Berberis</i> (niedrige Arten)	S - H	
Zwerg-Elfenbeinginster	<i>Cytisus kewensis</i>	S	
Torfmyrte	<i>Pernettya mucronata</i> i. S.	H - Sch	
Alpenrose, Azalee	<i>Rhododendron</i> (Zwergformen)	H	